

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 64 (1991)

Heft: 10

Rubrik: Sie lesen im nächsten 'Der Fourier'

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden?
7. Hat der Besitzer alles Zumutbare unternommen, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern?
8. Kann die Truppe beweisen, dass sie nicht widerrechtlich gehandelt hat?
9. Kann der Besitzer beweisen, dass wegen der Reservation durch die Truppe die restlichen Zimmer, d.h. die nicht durch die Truppe reservierten Zimmer, nicht ausreichend waren, um die Bedürfnisse für die Unterbringung von Drittpersonen zu decken?

Beschwerdeverfahren

Falls sich der Besitzer nicht mit der von der Truppe vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären kann, kann er dem Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, 3003 Bern sei-

ne Einwände innert 30 Tagen schriftlich und begründet mitteilen, wobei es für ihn insbesondere zu beweisen gilt, dass

- a) der Schaden tatsächlich durch die Abweisung von Zivilgästen entstanden ist (vgl. Punkt 9);
- b) der Kausalzusammenhang zwischen den nicht eingehaltenen Abmachungen und dem behaupteten Schaden klar festgelegt ist (vgl. Punkt 6);
- c) alles Zumutbare unternommen wurde, um den Schaden zu vermeiden oder allenfalls zu vermindern (vgl. Punkt 7).

Aufgrund dieser Elemente werden wir einen Entscheid fassen, der noch an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden kann.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

*OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Sektion Rechnungswesen*

Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Vom 21. bis 27. November findet in Basel die IGEHO, Internationale Fachausstellung für Gastgewerbe und Hotellerie, statt. Unsere Leserinnen und Leser gehören sicher auch dem Kreis der dem Gastgewerbe und der Hotellerie nahestehenden Personen an. Vor allem sind sie am Fortschritt und der Erweiterung der Kenntnisse im «Kulinarischen», vor und hinter den Kulissen, interessiert. Ein grosser Teil der Fou-

riere und Quartiermeister ist ja auch beruflich mit der Branche verwandt, und dann ist die IGEHO ein «Muss». Wir bringen eine kleine Vorschau.

Einige OKK- und EMD-Informationen stehen zur Publikation im November-«Fourier» bereit, ebenso einige Beiträge zu militär- und sicherheitspolitischen Themen.

An unsere freien Abonnenten

Dürfen wir die freien Abonnenten bitten, den Abonnementsbetrag von Fr. 28.– für das Jahr 1992 auf unser Postcheckkonto

Nr. 80-18 908-2 «Der Fourier», Zürich

zu überweisen. Sollte der Betrag bis Ende Januar nicht eintreffen, müsste er per Nachnahme erhoben werden. Ein Einzahlungsschein wird Ihnen in den nächsten Tagen per Post zugestellt.

Für Ihr Interesse gegenüber unserem Fachorgan danken wir herzlich.

Redaktion und Verlag

Für Sektionsmitglieder ist der Abonnementspreis im Mitgliederbeitrag inbegriffen.